



SATZUNG

des Tierschutzvereines Diepholz und Umgebung e.V.

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Diepholz und Umgebung e.V." nachfolgend als Verein bezeichnet.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Diepholz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts **Walsrode unter VR 100080** eingetragen.
- (3) Der Verein wird überall dort tätig, wo sich ein Tier oder Tiere in Not befinden, gewährt ihnen - soweit es die Aufnahmekapazitäten gestatten - angemessene Unterkunft, tierärztliche Versorgung und Pflege.
- (4) Innerhalb seines Tätigkeitsbereiches kann der Verein Arbeitsgruppen errichten oder örtliche Vertrauensleute einsetzen.
- (5) Der Verein kann sich an nationalen oder internationalen Aktionen im Rahmen des Tierschutzes beteiligen.
- (6) Der Verein kann Mitglied in den entsprechenden Landes- bzw. Bundesverbänden sein.

§ 2

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung**. Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für die Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Die zur Erfüllung dieses Zweckes notwendigen Mittel sind durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen, Verkäufe von Handarbeitsartikeln der Mitglieder auf Flohmärkten, Anträge an die Gemeinden, aufzubringen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere. In diesem Bereich sind die natürlichen Lebensbedingungen zu erhalten bzw. zu fördern. Für Haustiere ist insbesondere anzustreben, dass eine artangemessene Haltungsweise ermöglicht wird.



Satzung des Tierschutzvereines Diepholz und Umgebung e.V.

- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zwecke des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.
- (5) Der Verein ist bestrebt, sich finanziell selbst zu tragen. Die erforderlichen Mittel sind zu erwirtschaften, mögliche Geldquellen sind zu erschließen. **Mittel** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und als dringend erforderliche Rücklagen verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen keine **Mittel** und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

- (1) Der Tierschutzverein Diepholz und Umgebung e.V. besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern;
 2. jugendlichen Mitgliedern;
 3. Ehrenmitgliedern;
 4. Verbandsmitgliedern;
 5. Fördermitgliedern
- (2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person über 18 Jahre erwerben.
- (2) Jugendliche Mitglieder müssen mindestens 10 Jahre alt sein und bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmen-Mehrheit. Er gibt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid und händigt die Satzung aus. Auf Verlangen des Antragstellers ist ein ablehnender Bescheid zu begründen.
- (4) Persönliche Daten der Mitglieder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Juristische Personen (wie rechtsfähige Vereine, Körperschaften usw.) können die Mitgliedschaft erwerben. Sie werden durch ihre Vertreter, die jedoch in kein Amt gewählt werden können, vertreten. Ausgenommen ist die Tätigkeit im Beirat.



Satzung des Tierschutzvereines Diepholz und Umgebung e.V.

(6) Absatz 5 gilt sinngemäß auch für Fördermitglieder.

§ 5

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen erworben hat.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Verleihung erlangt. Die Verleihung kann nur durch Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Antrag dazu muss vorher auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Als besondere Anerkennung ist ein Ehrenbuch zu führen. Über die Führung entscheidet der Vorstand.

§ 6

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Das Wahl- und Stimmrecht ruht im Rahmen eines Ausschlussverfahrens.
- (3) Aktives und passives Wahlrecht hat nur, wer nicht mit dem satzungsgemäßen Beitrag gemäß § 8 Abs. 4 im Rückstand ist. Gleiches gilt für das Stimmrecht in den Versammlungen.

§ 7

- (1) **Die Mitgliedschaft endet**
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (Stichtag 30.09. d.J.) zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens drei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.



§ 8

- (1) Die Ordentlichen Mitglieder, die Verbandsmitglieder und die Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Vorstand kann diesen für ordentliche Mitglieder im Einzelfall und auch auf Zeit bis zur Hälfte ermäßigen.
- (2) Jugendliche Mitglieder zahlen keinen Pflichtbeitrag, sondern einen freiwilligen Beitrag.
- (3) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende zahlen den halben Beitrag nach Absatz 1.
- (4) Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten; es sei denn, eine Einzugsermächtigung liegt vor.
- (5) Für neue Mitglieder wird der Jahresbeitrag mit der Bestätigung der Aufnahme fällig.
- (6) Rückzahlungen von Mitgliedsbeiträgen und Spenden erfolgen nicht.

III. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

§ 9

- (1) Der Verein haftet nicht gegenüber Dritten für die aus Vereinsveranstaltungen, aus seiner sonstigen Tätigkeit und dem Betrieb seiner Anlagen einschließlich der Gebäudehaftung entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge abgedeckt sind.
- (2) Bei Bedarf sind entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Mitgliedern gemäß § 26 dieser Satzung kann durch Vorstandsbeschluss ein Zuschuss zur eigenen Haftpflichtversicherung gezahlt werden, was dann den Haftungsausschluss des Vereins bedingt.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 10

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. die Jahreshauptversammlung;
 3. der Vorstand.
- (2) Als Beratungs- und Unterstützungs-Gremium des Vorstandes ist ein Beirat zu bilden.

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, spätestens bis Ende April jeden Jahres als Jahreshauptversammlung.



Satzung des Tierschutzvereines Diepholz und Umgebung e.V.

- (2) Die Einladung mit Tagesordnung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich zuzustellen.
- (3) Die Einladung gilt als zugegangen am 3.Tag nach der Absendung.
- (4) Die Tagesordnung muss u.a. enthalten:
 1. die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
 2. die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 3. den Tierheimbericht;
 4. den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht;
 5. die Entlastung des Vorstandes;
 6. die Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer bzw. entsprechende Nachwahl.

§ 12

- (1) Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, § 11 der Satzung gilt entsprechend.

§ 13

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, Verbandsmitglied oder Fördermitglied hat in der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung eine Stimme, sofern es persönlich anwesend ist und seine Beitragspflicht nachweislich erfüllt hat.
- (2) Schriftliche Erklärungen zum passiven Wahlrecht gelten nur für eine Kandidatur.

§ 14

- (1) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmen-Mehrheit.
- (2) Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los.
- (3) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, anwesende Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

§ 15

- (1) Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung.



Satzung des Tierschutzvereines Diepholz und Umgebung e.V.

- (3) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich alle Anwesenden eigenhändig einzutragen haben.

§ 16

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden;
 2. dem bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden (bis zu 2);
 3. dem Schatzmeister (ggf. für Verein und Tierheim, die sich gegenseitig vertreten);
 4. dem Schriftführer (ggf. für Verein und Tierheim, die sich gegenseitig vertreten);
 5. bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Personalunion ist nicht innerhalb des Vorstandes möglich. Dies gilt nicht für gegenseitige Vertretungen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende mit einem Stellvertreter.
- (4) Den Beisitzern sind feste Aufgabenbereiche zuzuordnen.

§ 17

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.
- (2) Er beaufsichtigt die Arbeitsgruppen, Vertrauensleute und Jugendgruppen des Vereins. Gleiches gilt für das Tierheim.
- (3) Der Vorstand führt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes die Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die einen Geschäftsverteilungsplan beinhalten muss zur Erledigung der Geschäfte, der gegenseitigen Vertretung usw.
- (5) Die Vorsitzenden können im Einzelfall über einen Betrag bis zu **Euro 1.000,00** im Rahmen der Satzung bzw. der Beschlüsse verfügen, über die Rechenschaft abzulegen ist. Dies gilt nicht im Rahmen der Tierbetreuung, soweit es die Betragsgrenze überschreitet.

§ 18

- (1) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Außergewöhnliche Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 der Satzung ganz oder teilweise vergütet werden. Dazu sollen die Kassenprüfer grundsätzlich gehört werden.

§ 19

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3



Satzung des Tierschutzvereines Diepholz und Umgebung e.V.

Jahren gewählt. Die Amtszeit nachträglich gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der des übrigen Vorstandes.

- (2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener, auf Antrag anwesender Mitglieder, in geheimer Wahl.
- (3) Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit der Vorstand-Mitglieder endet durch:
 1. Ablauf der Wahlzeit;
 2. Niederlegung des Amtes;
 3. Abberufung durch die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung;
 4. Austritt aus dem Verein;
 5. Ausschluss aus dem Verein;
 6. durch Tod.
- (5) Die Abberufung kann nur durch die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung erfolgen, sofern das betreffende Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Den Antrag dazu können der Vorstand bzw. 10% der stimmberechtigten Mitglieder stellen und dieser muss vorher auf der Tagesordnung stehen.
- (6) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist unverzüglich vom Vorstand eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Dies gilt nur für die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 (2) BGB. Im Übrigen benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz ein kommissarisches Vorstandsmitglied.
- (7) Der Rücktritt des Vorstandes insgesamt oder aller Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich. Will der Vorstand zurücktreten, so hat er unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen zum Zweck der Entgegennahme der Rücktrittserklärung des alten Vorstandes und der Neuwahl des neuen Vorstandes.
- (8) Zurückgetretene (und abberufene) Vorstandsmitglieder sind mit ihrem Rücktritt nicht entlastet.

§ 20

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; mindestens jedoch vierteljährlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen; § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 21

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre mindestens zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Bestimmung des § 19 Abs.6 der Satzung gilt entsprechend.



Satzung des Tierschutzvereines Diepholz und Umgebung e.V.

- (2) Den Kassenprüfern sind jährlich sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie den Kassenbericht erstatten können. Sie haben nicht nur die Bücher und den Kassenbestand, sondern auch alle Unterlagen auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung mündlich Bericht zu erstatten und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.
- (4) Außerordentliche Prüfungen kann der Vorstand oder die Mitglieder- bzw. die Jahreshauptversammlung beschließen, Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 22

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wirtschaftsplane sind für das Tierheim und für besondere Maßnahmen zu erstellen und können andere Zeitabschnitte festlegen.

V. ARBEITSGRUPPEN usw.

§ 23

- (1) Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Verein in den Orten seines Tätigkeitsbereiches Arbeitsgruppen unterhalten.
- (2) Die Arbeitsgruppen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Sie sind nicht vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vereins in den betreffenden Orten wählen in den Arbeitsgruppen einen Sprecher und sonstige Funktionsträger, die die Arbeitsgruppe vertreten.
- (4) Die Arbeitsgruppen erledigen ihre Tierschutzarbeit im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung und des Vorstandes eigenverantwortlich.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben usw. gelten die Bestimmungen der Satzung und des Geschäftsverteilungsplanes sinngemäß.

§ 24

- (1) Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, können Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) Die Leiter der Jugendgruppen werden vom Vorstand ernannt bzw. von den Arbeitsgruppen gewählt. Sie sollen mindestens 21 Jahre alt sein und die Gewähr für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben bieten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich unter der Aufsicht des



Satzung des Tierschutzvereines Diepholz und Umgebung e.V.

Vorstandes aus. Zur Vertretung des Vereins oder der Jugendgruppe nach außen sind sie nicht befugt.

- (3) Das Amt des Jugendgruppenleiters erlischt durch Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand. Vor der Abberufung ist der Betroffene zu hören. Der Abberufungsbescheid des Vorstandes ist auf Verlangen des betroffenen Jugendgruppenleiters zu begründen.

§ 25

- (1) Wo keine Arbeitsgruppen gebildet werden, kann der Vorstand örtliche Vertrauensleute beauftragen.
- (2) Bei der Durchführung der Aufgaben gilt § 23 Abs. 2, 4 und 5 und § 24 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

§ 26

- (1) Aktive Mitglieder, die Aufgaben gemäß der Satzung wahrnehmen, erhalten vom Vorstand leihweise einen persönlichen Berechtigungsausweis mit Lichtbild.
- (2) Die Gültigkeit des Ausweises darf nicht länger als 1 Jahr betragen und kann entsprechend verlängert werden.
- (3) Bei Missbrauch ist der Ausweis einzuziehen. Gleiches gilt bei Beendigung der Tätigkeit.

VI. BEIRAT

§ 27

- (1) Der Beirat soll den Vorstand beraten und unterstützen in der Durchführung der Vereinsarbeit auf allen Gebieten. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen.
- (2) Dem Beirat gehören an:
1. Sprecher oder Vertreter der Arbeitsgruppen;
 2. Vertrauensleute;
 3. Jugendgruppenleiter;
 4. sonstige Funktionsträger mit besonderem Aufgabenbereich durch Beschluss des Vorstandes;
 5. Verbandsvertreter gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung bei Bedarf;
 6. Tierheimbetreuer, bzw. Vertreter der Tierheimbetreuungsgruppe.
- (3) Der Beirat wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden mit dem Vorstand eingeladen. Beiratsmitglieder können notwendige Sitzungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.



VII. TIERHEIM

§ 28

- (1) Der Verein betreibt ein Tierheim. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Den Betrieb und die Geschäftsordnung des Tierheimes regelt die Tierheimordnung.
- (3) Für das Tierheim ist eine gesonderte Rechnungslegung zu führen.
- (4) In der Jahreshauptversammlung ist über den Sachstand bzw. Betrieb des Tierheimes Bericht zu erstatten. Dies gilt auch für die Kosten.

VIII. SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 29

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden:
 1. durch die Jahreshauptversammlung, wenn Anträge hierzu bis zum 31.01. d.J. dem Vorstand schriftlich vorliegen;
 2. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn sie eigens hierzu einberufen wurde.
- (2) Satzungsänderungen müssen unter genauer Bezeichnung der zu ändernden Vorschriften und des Wortlautes der Änderung bzw. Ergänzung auf der Tagesordnung stehen.

IX. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 30

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Abweichend von § 11 Abs. 2 der Satzung gilt der Termin von 3 Wochen.
- (3) Zur Auflösung ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; § 6 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend. Die Zustimmung oder Ablehnung kann auch schriftlich an den Vorstand erfolgen. Erfolgt durch das abwesende Mitglied bis zum Vortage der Mitgliederversammlung keine anders lautende Stellungnahme, so gilt die Zustimmung zur Auflösung als erteilt.
- (4) Die Auflösung ist vom Vorstand sofort beim Amtsgericht Diepholz anzumelden.
- (5) **Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins**



Satzung des Tierschutzvereines Diepholz und Umgebung e.V.

- (a) zu 1/2 an den Deutschen Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn
- (b) zu 1/2 an den Deutschen Tierschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V., Im Dorfe 10, 38542 Leiferde

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

X. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

§ 31

- (1) Die Neufassung der Satzung ist gemäß Protokoll vom 29.09.2016 auf der Mitgliederversammlung vom 01.06.2016 beschlossen worden.
- (2) Die Satzung vom 22.01.1993 tritt mit Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister außer Kraft.

Tierschutzverein Diepholz

und Umgebung e.V.

Postfach 16 07

49346 Diepholz

Silke Fraune

Vorsitzende